

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 24.02.2026

Nr. 2L/2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung zu den verkaufsoffenen Sonntagen am 8. März und am 4. Oktober 2026 in der Hamelner Innenstadt	2
--	----------

**Allgemeinverfügung zu den verkaufsoffenen Sonntagen
am 8. März und am 4. Oktober 2026
in der Hamelner Innenstadt**

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den zurzeit gültigen Fassungen und § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Verkaufsstellen im Sinne von § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen im Gebiet der Innenstadt der Stadt Hameln anlässlich der Veranstaltungen

- a. **„Mystica Hamelon“ am Sonntag, den 8. März 2026** und

- b. **„Hamelner Herbstmarkt“ am Sonntag, den 4. Oktober 2026**

**jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr
und für die Dauer von fünf Stunden**

geöffnet sein.

...

Die Ortsbeschreibung „Innenstadt“ umfasst die Einkaufsstraßen im Altstadtring: Bäckerstraße, Osterstraße, Emmernstraße, Ritterstraße, Baustraße, Pferdemarkt, Am Markt, Fischportenstraße, Wendenstraße, Kopmanshof, Kleine Straße und Münsterkirchhof.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 7 NLöffVZG, des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.
4. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt bekannt gemacht. Sie gilt gem. § 4 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu 1:

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2025 beantragt der Stadtmarketing- und Verkehrsverein Hameln e.V. bei der Stadt Hameln die Festsetzung von drei verkaufsoffenen Sonntagen, am 8. März und am 4. Oktober 2026.

Nach § 5 NLöffVZG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 4 NLöffVZG Verkaufsstellen aus besonderen Anlass jährlich höchstens an vier - in Hameln als Ausflugsort an acht - Sonntagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und legt die Öffnungszeiten fest.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahmen am 8. März und am 4. Oktober 2026 sind erfüllt, da die oben genannten Veranstaltungen regional und überregional bekannte Ereignisse sind, die eine Vielzahl von Besucherinnen und Besuchern nach Hameln ziehen und somit einen besonderen Anlass für die Sonntagsöffnung darstellen. Hierzu liegen seitens des beantragenden Stadtmarketing- und Verkehrsvereins Hameln e.V. schlüssige Besucherzahlen vor.

Die Veranstaltungen „Mystica Hamelon“ und der „Hamelner Herbstmarkt“ prägen diese Sonntage und sind Anlass für die Ausnahmegenehmigungen zur Öffnung der Verkaufsstellen im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von fünf Stunden von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Im Anhörungsverfahren sind keine Einwände gegen die Sonntagsöffnungen erhoben worden.

...

Zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Dies hat zur Folge, dass eine mögliche Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Wirksamkeit dieser Verfügung. Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit, anlässlich einer überregionalen Veranstaltung in der Hamelner Innenstadt mit hohem Besucheraufkommen sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten nutzen zu können und den Schutzinteressen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe sowie kirchlicher Interessen, fällt diese Bewertung zugunsten der Allgemeinheit und somit der sonntäglichen Verkaufsöffnungszeiten aus. Des Weiteren sind in Bezug auf die verkaufsoffenen Sonntage nicht nur das Interesse der Kundinnen und Kunden, sondern auch das der Gewerbetreibenden - hier insbesondere vertragliche Bindungen, Planungssicherheit und der Schutz der Ausübung der Berufsfreiheit - zu berücksichtigen und höher zu bewerten, als das Aufschubinteresse

Dritter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, beantragt werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Krause', is written over a faint, circular official stamp.

Krause